

Sitzung vom 26. Februar 1997

426. Anfrage (Bussenverhaft)

Kantonsrat Ernst Brunner, Illnau, hat am 25. November 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Dem Geschäftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1995 kann auf S. 85 entnommen werden, dass nach wie vor 8530 in Haft umgewandelte Bussen zum Vollzug offenstehen. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Reduktion um 2420 (Vorjahr 10950). Leider gibt der Geschäftsbericht keine Auskunft darüber, wie der Saldo von 8530 zustande kam. Dem gleichen Geschäftsbericht (S. 74) kann entnommen werden, dass mit den Vorbereitungen für die Schliessung der Bezirksgefängnisse Andelfingen und Uster begonnen wurde und dass für das Bezirksgefängnis Bülach eine Betriebsreduktion bzw. Schliessung geplant sei. Die Vorlage 3525 des RR (Differenzbegründung zum Voranschlag 1997, S. 56) erwähnt, dass in den Konten 1305.3199 und 1305.3300 wesentlich höhere Haftkosten infolge vermehrter Umwandlung von Bussen in Haft entstanden seien. Bekannt ist schliesslich, dass Fr. 30 Busse, die nicht bezahlt werden, in einen Tag Haft umgewandelt werden.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen, für deren Beantwortung ich bestens danke:

1. Seit wann besteht der Umwandlungsfaktor Fr. 30 = 1 Tag Haft? Müsste dieser Faktor angesichts der Teuerung nicht gelegentlich angepasst werden?
2. Welcher Gesamtbussensumme entsprechen die noch offenen 8530 Bussen, bzw. wie viele Tage Haft müssten insgesamt verbüsst werden?
3. Zu Lasten welcher Klientel erfolgte die Reduktion der noch offenen Bussen von 10950 auf 8530? (Vor allem solche, die mehrere Bussen offen hatten, oder wurden vornehmlich einzelne Bussen vollzogen?)
4. Nach welchen Kriterien/Prioritäten werden die in Haft umgewandelten Bussen vollzogen (spezifische Delikte oder ab gewissen Gesamtbussensummen pro Klient oder bei Verjährungsgefahr)?
5. Trifft es zu, dass vor allem bei solchen Verurteilten in Haft umgewandelte Bussen vollzogen werden, die ohnehin schon einsitzen und eine Freiheitsstrafe zu verbüssen haben?
6. Wie viele in Haft umgewandelte Bussen verjähren und können daher infolge Verjährung gar nicht mehr vollstreckt werden?
7. Wurde geprüft, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, die Bezirksgefängnisse Andelfingen, Uster und allenfalls Bülach zum Beispiel während eines weiteren Jahres in Betrieb zu lassen, um den riesigen Überhang an nicht vollzogenem Bussenverhaft abzubauen zu können?
8. Ist der Regierungsrat bereit, im Bericht über das Geschäftsjahr 1996 dieses Thema ausführlicher zu behandeln, als er dies für das Jahr 1995 getan hat?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ernst Brunner, Illnau, wird wie folgt beantwortet:

Der Ansatz, zu dem nicht bezahlte Bussen in Haft umgewandelt werden, wird durch Art. 49 des Strafgesetzbuches festgelegt. Er wurde bei der Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches im Jahre 1971 von Fr. 10 auf die heute noch gültigen Fr. 30 erhöht. Eine Anpassung wäre sinnvoll. In den Vorschlägen für eine erneute Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches ist vorgesehen, zum deutschen System des Tagessatzes überzugehen, bei dem Einkommen und Vermögen des Verurteilten die effektive Höhe der Busse bestimmen und der Richter nur die Zahl der Tagessätze festlegt. Wann diese Änderung wirksam werden wird, ist zurzeit offen, doch ist kaum damit zu rechnen, dass vorgängig im Rahmen des bisherigen Systems der Ansatz von Fr. 30 erhöht wird.

Ohne eine sehr aufwendige Durchsicht aller unerledigten Umwandlungsverfügungen kann nicht genau festgestellt werden, welche Bussensumme den gemäss Geschäftsbericht 1995 noch offenen 8530 Verfügungen gesamthaft zugrunde liegt. Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug rechnet aufgrund von Stichproben mit einem Bussenmittel von 120 bis 150, womit sich ein Totalbetrag von rund Fr. 1150000 ergeben würde. Dies würde beim erwähnten Ansatz zu Umwandlungsstrafen von insgesamt rund 38400 Tagen Haft führen.

Die 1995 in Vollzug gesetzten Umwandlungsstrafen betrafen zwei verschiedene Gruppen von Verurteilten: Zur Hauptsache ging es um Personen, an denen eine andere Freiheitsstrafe oder eine strafrechtliche Massnahme zu vollziehen war, wobei der gesetzliche Anspruch auf Verbüssung einer Gesamtstrafe zu berücksichtigen war, oder bei denen Umwandlungsstrafen zusammen mit anderen Strafen zugunsten einer Massnahme aufzuschieben waren. In kleinerem Umfang wurden Personen nur zum Vollzug von Umwandlungsstrafen aufgeboten, wenn mehrere solche Strafen zu einem drei Monate übersteigenden Total führten. Andere Kriterien konnten nicht berücksichtigt werden.

Dabei hat die geringe Zahl der für den Vollzug von Umwandlungsstrafen verfügbaren Gefängnisplätze erneut eine erhebliche Rolle gespielt, und das entsprechende Angebot wäre selbstverständlich grösser, wenn die Bezirksgefängnisse Andelfingen und Uster nicht auf Ende November 1996 geschlossen und das Bezirksgefängnis Bülach auf den gleichen Zeitpunkt auf einen reinen Einstellbetrieb umgestellt worden wäre. Diese Abweichung von der zur Kosteneinsparung beschleunigten Umsetzung der Gefängnisplanung der Justizdirektion hätte aber nicht nur bedeutet, dass für jeden der genannten Betriebe weiterhin ein jährlicher Betriebsaufwand von zwischen Fr. 800000 und 900000 ohne entsprechende Mehreinnahmen angefallen wäre: Der Zeitpunkt der Schliessung wurde auch so gewählt, dass alle Angestellten dieser Betriebe in das auf den gleichen Zeitpunkt vergrösserte Flughafengefängnis übertreten konnten. Eine Weiterführung eines oder aller dieser Gefängnisse für den Vollzug von Umwandlungsstrafen hätte daher bedeuten können, dass die betroffenen Mitarbeiter ihre Stellen zwar erst in einem späteren Zeitpunkt verloren hätten, dann aber ohne die Möglichkeit, umgehend in einem anderen Gefängnis weiterbeschäftigt werden zu können.

Nur bei einem kleinen Teil der angesprochenen Fälle konnte 1995 der Vollzug infolge Verjährung nicht mehr erfolgen, nämlich bei 247 der erledigten 2420 Umwandlungsverfügungen. 1996 ist die Zahl der verjährten Fälle allerdings auf 1737 angestiegen. Gleichzeitig hat eine eingehende Betriebsuntersuchung gezeigt, dass das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug durch seine anderen Aufgaben bereits so überlastet ist, dass es mit vorhandenen Mitteln in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein wird, den Rückstand beim Vollzug von Umwandlungsstrafen aufzuholen. Diese beiden Umstände haben die Justizdirektion anfangs 1997 zur Ausarbeitung eines Sonderprogramms veranlasst, mit dem ab April 1997 die heute beim Amt für Straf- und Massnahmenvollzug lediglich registrierten, aber nicht weiter bearbeiteten Umwandlungsverfügungen innert Jahresfrist erledigt werden sollen. Dabei werden aushilfsweise zusätzliche Arbeitskräfte eingesetzt, die sich nur dieser Aufgabe widmen werden. Für die Fälle, in denen das Aufgebot nicht zur nachträglichen Zahlung der Busse führt, wird durch Umstellungen in den Bezirksgefängnissen Raum für den Vollzug der Umwandlungsstrafen geschaffen. Parallel dazu wird geprüft, welche Schritte beim Amt für Straf- und Massnahmenvollzug vorzunehmen sind, damit dieses längerfristig die eingehenden Umwandlungsverfügungen laufend verarbeiten kann.

Diese zusätzlichen Bemühungen und die längerfristigen Vorkehren beim Amt für Straf- und Massnahmenvollzug werden sich im Laufe des Jahres 1997 und im kommenden Jahr auswirken. Während der Geschäftsbericht für das Jahr 1996 daher nochmals nur eine zahlenmässige Darstellung des Ist-Zustandes enthalten kann, werden in die Berichte für die nächsten beiden Jahre Angaben über die Durchführung und die Auswirkungen des dargestellten Sonderprogrammes aufzunehmen sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi